

**CONGRES DES POUVOIRS LOCAUX ET REGIONAUX DE L'EUROPE
CONGRESS OF LOCAL AND REGIONAL AUTHORITIES OF EUROPE
KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS**



Council of Europe/Conseil de l'Europe
F – 67075 Strasbourg Cedex
Tel : + 33 (0) 3 88 41 20 00
Fax: + 33 (0) 3 88 41 27 51/ + 33 (0) 3 88 41 37 47
<http://www.coe.int/cplre/>

ZEHNTE TAGUNG

(Strassburg, 20. – 22. Mai 2003)

**Empfehlung 133 (2003) ¹
betreffend
die Verwaltung von Hauptstädten**

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 21. Mai 2003 und Annahme durch den Ständigen Ausschuss des Kongresses am 22. Mai 2003 (siehe Dok. CPL (10) 4 rev., Empfehlungsentwurf, vorgelegt durch Frau N. Shymanska, Berichterstatterin)

Der Kongress, in Bezug auf den Vorschlag der Kammer der Gemeinden,

1. erinnert an seine Untersuchung über die Verwaltung von Hauptstädten, die durchgeführt wurde anhand der Beziehungen dieser Städte zu:

a. der zentralstaatlichen Verwaltung;

b. den Regional/Provinz- oder Grossstadtverwaltungen;

c. den Bezirksverwaltungen;

d. den Bevölkerungen;

e. anderen Hauptstädten sowie Behörden anderer Länder;

2. Bekundet seine Dankbarkeit den 11 Hauptstädten (Paris, Warschau, Madrid, Berlin, Moskau, Budapest, Kiew, Rom, Bukarest, Tallinn, London) gegenüber, die 2001 den die genannte Untersuchung betreffenden Fragebogen beantwortet haben;

3. Nimmt Bezug auf die am 29. September 2001 in Helsinki stattgefundene Zusammenkunft der Bürgermeister von Hauptstädten;

4. erinnert an die am 3. und 4. Oktober 2002 in Kiew durchgeführte Konferenz betreffend die Verwaltung der europäischen Hauptstädte;

5. Möchte den gastgebenden Behörden von Helsinki und Kiew danken für die Organisation dieser beiden Konferenzen;

6. Erwartet mit Interesse die Ergebnisse der auf Juni 2003 in Tallinn anberaumten Zusammenkunft von Experten für die elektronische Verwaltung von Hauptstädten;

7. Anerkennt, dass ungeachtet des Bestehens zahlreicher unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen für Hauptstädte eine klare, transparente und wirksame Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsebenen sowie das Vorhandensein eines angemessenen gesetzlichen Rahmens eine der Vorbedingungen für die erfolgreiche Verwaltung aller Hauptstädte darstellt;

8. Unterstreicht die Rolle des Vorbilds, das Hauptstädte für andere Städte unweigerlich darstellen, und von daher die Bedeutung, als Hauptstadt ein gutes Beispiel zu geben;

9. Anerkennt die den Hauptstädten oft obliegenden doppelten Zuständigkeiten etwa des Erbringens und Betreibens auch von gesamtstaatlich bedeutsamen Einrichtungen und Diensten wie Gesandtschaften und staatlichen Einrichtungen, Transportnetzen, Diensten im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Treffen und Veranstaltungen, Leistungen im Kommunikations- und Sicherheitsbereich usw.;

10. Ist besorgt angesichts der die Beziehungen der Hauptstädte zu den übrigen Verwaltungsebenen (Zentralstaat, Regionen/Provinzen, Bezirke) kennzeichnenden Probleme, die häufig finanzieller Art sind oder mit parteipolitischen Verschiedenheiten zusammenhängen;

11. Ist sich der besonderen Verantwortung bewusst, die auf den Hauptstädten lastet: neben ihren eigenen auch die nationalen Interessen und darüber hinaus noch weitere geopolitische Interessen zu vertreten;

12. Erachtet die Beteiligung der Bürger als wesentlich für die Aufrechterhaltung der Legitimität des Entscheidungsprozesses in jeder Hauptstadt;

13. Anerkennt, dass eine fruchtbare Beteiligung am Funktionieren der Hauptstadt voraussetzt, dass die Einwohner mit der Art und Weise von deren Verwaltung vertraut sind;

14. Hebt hervor, dass eine solche Beteiligung real und wirksam sein soll und nicht nur eine Aufnahme von Bürgern in beratende Gremien sein darf, ohne dass diesen die Möglichkeit gegeben wird, sich an der Entscheidungsfindung über wichtige Angelegenheiten tatsächlich zu beteiligen;

15. Fordert die Behörden der Hauptstädte auf, grösstmöglichen Nutzen aus den neuen Technologien zu ziehen und eine leistungsfähigere und transparentere Verwaltung aufzubauen;

16. Erkennt, wie wichtig die Förderung des gleichen Zugangs für alle zu diesen neuen Technologien, insbesondere zum Internet, ist.

17. Befürwortet fortgesetzte, häufige Kontakte zwischen Hauptstädten, insbesondere für den Austausch erfolgreicher Verwaltungspraxis;

18. Ersucht das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern:

a. falls noch nicht geschehen, die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

b. den Vorschriften der Charta voll zu entsprechen, indem sie insbesondere auch für die Hauptstädte einen höchstmöglichen Grad an Selbstverwaltung sicherstellen und gleichzeitig hinreichend finanzielle Unabhängigkeit gewährleisten;

c. sich zu vergewissern, dass alle die Verwaltung der Hauptstädte berührenden Gesetzestexte völlig klar, kohärent und transparent sind, vor allem hinsichtlich der Kompetenzenverteilung zwischen den Verwaltungsebenen, und sicherzustellen, dass diese Kompetenzenverteilung rechtlich festgehalten ist auch umgesetzt angewendet wird;

d. die Hauptstädte jedesmal, wenn neue, sie betreffende rechtliche Bestimmungen ausgearbeitet werden, ordnungsgemäss zu konsultieren;

- e.* den Hauptstädten das Aufbringen und Behalten jener Ressourcen zu ermöglichen, die sie benötigen, um ihre Verwaltung hinreichend autonom zu planen und zu führen, die Aufgaben einer Hauptstadt wahrzunehmen und die wesentlichen Infrastrukturen, vor allem für die Energiewirtschaft, das Verkehrswesen und die Bewirtschaftung der Umwelt zu betreiben;
- f.* dafür zu sorgen, dass die Hauptstädte die Unterstützung, vor allem finanzieller Art, bekommen, die sie für die Schaffung und den Unterhalt von Infrastrukturen von nationaler Bedeutung brauchen, wie etwa von Gesandtschaften und staatlichen Einrichtungen, von Verkehrsnetzen, Strukturen für nationale und internationale Treffen und Veranstaltungen, für die Kommunikation, die Sicherheit usw.
- g.* die Einführung und Entwicklung der neuen Technologien in den hauptstädtischen Verwaltungen zu fördern;
- h.* dafür zu sorgen, dass die Beziehungen zwischen zentralstaatlicher Regierung und Hauptstadt durch einen politischen Wechsel auf einer der beiden Ebenen in keiner Weise beeinträchtigt werden können;
- i.* die hauptstädtischen Behörden bei der Vorbereitung von Veranstaltungen von nationaler Bedeutung, wie etwa internationalen Zusammenkünften, die unweigerlich auch die Hauptstadt miteinbeziehen, zu konsultieren und beizuziehen;
- j.* den Hauptstädten die freiestmögliche Pflege ihrer internationalen Beziehungen, beispielsweise über das Eingehen und Pflegen internationaler Partnerschaften, zu ermöglichen und ihnen in wichtigen Fällen die Anforderung erleichterter Visumsformalitäten für den Empfang oder die Entsendung offizieller Delegationen oder für ihre ausländischen Besucher zu gestatten.